

SITZUNG

Sitzungstag:

04.06.2025

Sitzungsort:

Kusel

Namen der Mitglieder des Kreistages

Vorsitzender

Otto Rubly

Niederschriftführer

Katja Altmeyer

SPD

Frank Aulenbacher

Dr. Oliver Kusch

Inge Lütz

Julia Müller-Schleppi

Marco Schneider

Dieter Schnitzer

CDU

Sebastian Borger

Christof Dahl

Sven Eckert

Xaver Jung

Christoph Lothschütz

Dr. Reinhard Reiser

ab 15:05 Uhr

Maria Rubly

Dr. Stefan Spitzer

Isabel Steinhauer-Theis

FWG

Matthias Doll

ab 15:05 Uhr

Klaus Jung

Olaf Radolak

Margot Schillo

Helge Schwab

Bündnis 90/ Die Grünen

Christine Fauß

Dr. Wolfgang Frey

VOTUM

Dr. Roland Alt

Roland Benner

Otfried Buß

Yvonne Draudt-Awe

Harald Leixner

FDP

Peter Jakob

AfD

Bärbel Knapp

Karl Kreuzer
Uwe Lamprecht
Jürgen Neu
Marco Staudt

Kreisbeigeordnete

Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad
Erster Kreisbeigeordneter Johannes Huber

Verwaltung

Christian Flohr
Philipp Gruber
Susanne Lenhard
Peter Simon
Petra Klotz

Abwesend:

CDU

Dr. Leo Reiser entschuldigt

SPD

Pia Bockhorn-Tüzün entschuldigt
Jürgen Kreischer entschuldigt

AfD

Andrea Lattmann entschuldigt
Alwin Zimmer entschuldigt

Kreisbeigeordnete

Kreisbeigeordneter Thomas Danneck entschuldigt

Verwaltung

Miriam Schultheiß entschuldigt

Tagesordnung

der Sitzung des Kreistages am Mittwoch, dem 04.06.2025, um 15:00 Uhr,
im Fritz-Wunderlich-Halle, Am Roßberg, 66869 Kusel

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Nachwahlen; hier:
 1. Mitglied des Abfallwirtschaftsausschusses
 2. Mitglied des Kreisentwicklungsausschusses
 3. Stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses
 4. Stellvertretendes Mitglied des Schulträgerausschusses
 5. Stellvertretendes Mitglied des Werkausschusses Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Kusel
3. Wahltag des Beirates für Migration und Integration
4. Beitritt des Zweckverbands Tierische Nebenprodukte Südwest zum Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken
5. Kita-Gemeindebeteiligung
6. Auflösung des Eigenbetriebes Jobcenter Landkreis Kusel mit Eingliederung in die Verwaltung des Landkreises Kusel
7. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß den Fördergrundsätzen zur IKZ-Pilotförderung in Rheinland-Pfalz – Projekt Windhof
8. Anträge / Anfragen
9. Informationen

Nicht öffentlicher Teil

10. Personalangelegenheiten
 - 10.1. Verbeamtung
 - 10.2. Besetzung der Stelle des Leiters des RPA

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Da keine Anträge zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Tagesordnung eingebracht wurden, konnte unmittelbar im Anschluss mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen werden.

Kreistag -Sitzung am 04.06.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34
TOP: 1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis

Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende informiert darüber, dass soeben eine schriftliche Anfrage eingegangen sei. Er verweist darauf, dass schriftliche Anfragen gemäß § 21 der Geschäftsordnung des Kreistages mindestens drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden sollen. Aufgrund der Kurzfristigkeit können die Fragen nicht unmittelbar beantwortet werden. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde erfolgt.

Kreistag -Sitzung am 04.06.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34
TOP: 2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis
		Dafür Dagegen Enthaltung
		33 0 0

Nachwahlen; hier:

- 1. Mitglied des Abfallwirtschaftsausschusses**
- 2. Mitglied des Kreisentwicklungsausschusses**
- 3. Stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses**
- 4. Stellvertretendes Mitglied des Schulträgerausschusses**
- 5. Stellvertretendes Mitglied des Werkausschusses Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Kusel**

Beschlussvorlage:

Herr Thomas Wolf war als Mitglied der CDU-Fraktion in folgenden Ausschüssen vertreten:

- Mitglied des Abfallwirtschaftsausschusses
- Mitglied des Kreisentwicklungsausschusses
- Stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses
- Stellvertretendes Mitglied des Schulträgerausschusses
- Stellvertretendes Mitglied des Werkausschusses Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Kusel

Mit Schreiben vom 28.02.2025 legte er seine Mandate nieder.

Die CDU-Fraktion macht für die Nachbesetzung der Ausschüsse folgende Vorschläge:

- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| 1. Abfallwirtschaftsausschuss: | Dr. Stefan Spitzer |
| 2. Kreisentwicklungsausschuss: | Sebastian Borger |
| 3. Kreisausschuss: | Sebastian Borger |

4. Schulträgerausschuss: Christof Dahl
 5. Werksausschuss Eigenbetrieb Jobcenter: Sebastian Borger

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, sofern der Kreistag nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 5 LKO).

Der Vorsitzende beantragt die Abstimmung per Akklamation. Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu. Weitere Wahlvorschläge werden nicht eingebracht.

Die in den Wahlvorschlägen genannten Personen sind damit als Mitglieder der genannten Ausschüsse gewählt.

Kreistag -Sitzung am 04.06.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 34	Dagegen 0	Enthaltung 0

Wahltag des Beirates für Migration und Integration

Beschlussvorlage:

Gem. § 49 a LKO ist der Landkreis verpflichtet ab 5000 ausländischen Einwohnern einen Beirat für Migration und Integration einzurichten bzw. zu wählen. Stichtag ist der 30.06.2023- an diesem Tag waren im Landkreis 6200 ausländische Einwohner gemeldet.

In der Sitzung vom 18.12.2024 hat der Kreistag die Satzung über den Beirat für Migration und Integration beschlossen.

Gem. § 4 der Satzung ist der Wahltag des Beirates für Migration und Integration durch den Kreistag zu bestimmen.

Vorliegend wird durch die Verwaltung der 09. November 2025 als Wahltag für die Wahl des Beirates vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses, den Wahltag für die Wahl des Beirates für Migration und Integration auf den 09. November 2025 festzusetzen.

Kreistag -Sitzung am 04.06.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 34	Dagegen 0	Enthaltung 0

Beitritt des Zweckverbands Tierische Nebenprodukte Südwest zum Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken

Beschlussvorlage:

1. Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Der Landkreis Kusel ist Mitglied im Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest (ZTN SW). Dem ZTN SW gehören alle Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz und dem Saarland an. Der ZTN SW ist nach § 2 Abs. 1 seiner Verbandsordnung zuständig für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen sind, sowie für die Vorhaltung einer Seuchenreserve.

In den Jahren 2014/2015 hat der ZTN SW im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung einen Dienstleister für die Aufgabe der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigung) im Einzugsgebiet des ZTN SW, den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland, gesucht.

Das Unternehmen SecAnim Südwest GmbH (SecAnim) hat den Zuschlag in diesem Vergabeverfahren erhalten. Hierdurch hat SecAnim die Rechte und Pflichten des ZTN SW als beliebiger Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetz Rheinland-Pfalz (AG TierNebG) übernommen. Die Beleihung war auf einen Zeitraum von fünf Jahren vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Gemäß der vertraglichen Regelungen kann der Vertrag zwei Mal um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

Im Nachgang zur Landtagswahl 2021 hat die neue Landesregierung in Rheinland-Pfalz in ihrem Koalitionsvertrag verankert, dass die Rahmenbedingungen der Vieh- und Fleischwirtschaft in Rheinland-Pfalz zukunftsorientiert ausgestaltet und wettbewerbsfähig gehalten werden sollen. Dazu sollen die Entsorgungsmöglichkeiten in anderen Bundesländern und/oder in EU-angrenzenden Ländern überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich der ZTN SW zusammen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung einer betriebswirtschaftlichen Studie über alternative Lösungen für die Tierkörperbeseitigung (Studie) beauftragt.

Auf der Grundlage vorliegender Informationen kommt die Studie zu folgenden Ergebnissen:

1. Im Vergleich zu anderen Optionen erscheint es betriebswirtschaftlich sinnvoll, den bestehenden Verarbeitungsbetrieb in Rivenich vollständig zu schließen bzw. zu einem sog. Zwischenbehandlungsbetrieb (Umschlagstation) umzufunktionieren.
2. Die Verarbeitung der Rohware sollte im Verarbeitungsbetrieb des ztn Neckar-Franken (ztn NF) in Hardheim im Neckar-Odenwald-Kreis erfolgen.

Nach der Aktualisierung der Kosten durch die SecAnim im Rahmen ihres „Angebotes“ bleibt es dabei, dass das anvisierte Modell der Verarbeitung der Rohware im Verarbeitungsbetrieb des ztn NF in Hardheim weiterhin wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Im Lichte dessen möchte der ZTN SW die Aufgabe der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte rekommunalisieren und sich mit dem ztn NF organisatorisch verflechten.

Dieser Weg wird sowohl von dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz wie auch der Landwirtschaft unterstützt und begrüßt. Das Land Rheinland-Pfalz hat schriftlich erklärt, dass es auf die Vorhaltung einer Tierseuchenreserve in Rheinland-Pfalz verzichtet, wenn diese Aufgabe vollständig auf den ztn NF oder einen Dritten übertragen wird.

1.2 Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken

Der ztn NF hat seinen Sitz in Mosbach im Neckar-Odenwald-Kreis in Baden-Württemberg. Seine Mitglieder sind die Stadtkreise Baden-Baden, Heilbronn, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart sowie die Landkreise Enzkreis, Heilbronn, Hohenlohekreis, Karlsruhe, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Neckar- Odenwald-Kreis, Ostalbkreis, Rastatt, Rems-Murr-Kreis, Schwäbisch Hall sowie Miltenberg (Bayern).

Nach § 1 Abs. 2 seiner Verbandssatzung erfüllt der ztn NF in seinem Verbandsgebiet unter Beachtung der Gesichtspunkte des Umweltschutzes und unter Beachtung der tierseuchen- und hygienerechtlichen Vorschriften die Aufgaben der beseitigungspflichtigen Körperschaften i.S. von § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetzes und zur Änderung lebensmittelrechtlicher Ausführungsvorschriften vom 14. Dezember 2004 des Landes Baden-Württemberg.

1.3 Geplante institutionelle Zusammenarbeit

Auf der Grundlage aktueller Überlegungen favorisieren ZTN SW und ztn NF das sog. Beitrittsmodell.

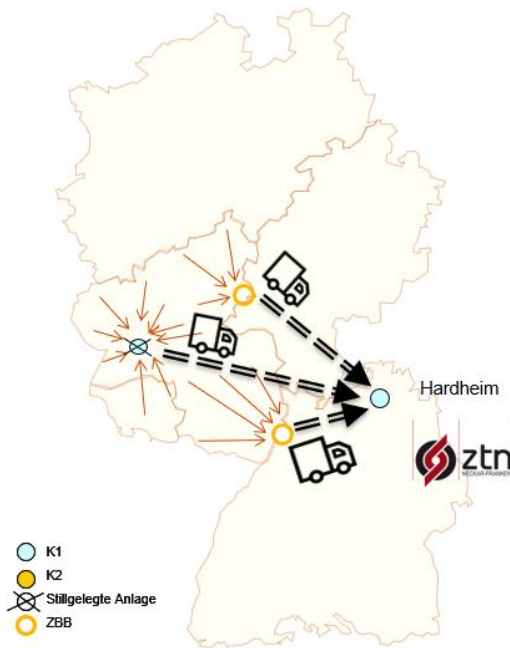
Dieses lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Nach diesem Modell wird der ZTN SW Mitglied des ztn NF, indem er diesem Zweckverband beiträgt. Die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung wird dabei vollständig vom ZTN SW auf den ztn NF übertragen. Nach Beitritt des ZTN SW zum ztn NF wird dieser als Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken/Südwest firmieren.
- Der ZTN SW wird jedoch die Entgelte selbst kalkulieren können. Die im Verbandsgebiet des ZTN SW anfallenden Entgelte werden sich von denjenigen im ursprünglichen Verbandsgebiet des ztn NF anfallenden Entgelten unterscheiden.
- Es ist geplant, dass die Satzung des ztn NF so gestaltet wird, dass der ZTN SW seine Interessen angemessen wahrnehmen kann. In diesem Zusammenhang soll die Verbandssatzung des ztn NF wie folgt geändert werden, sodass sichergestellt ist, dass die Interessen und Rechte des ZTN SW gewahrt bleiben.

Die nachfolgend genannten Punkte waren auch Gegenstand einer Besprechung mit der ADD, die grundsätzlich ihr Einverständnis mit diesen Regelungen erklärt hat. Die neue ausgearbeitete Verbandssatzung wird mit dieser Drucksache der ADD zur Genehmigung vorgelegt.

- Stimmanteile: Gegenwärtig hat jedes Mitglied des ztn NF eine Stimme, außer der Neckar-Odenwald-Kreis, der zwei Stimmen hat. Der ZTN SW soll im Rahmen der Neugestaltung der Verbandssatzung des ztn NF so viele Stimmen bekommen, wie er zur Gesamtmenge an Pflichtware beiträgt. Da im Einzugsgebiet des ZTN SW eine geringere Menge an Pflichtware als im Einzugsgebiet des Zweckverbandes Neckar-Franken anfällt, erscheint diese Regelung sachgerecht und trägt letztlich den Interessen beider Zweckverbände Rechnung.
- Leitungsebene: Die Satzung sieht einen Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter vor, ohne die Höchstzahl der Stellvertreter festzulegen. Der ZTN SW soll immer einen Stellvertreterposten bekommen.
- Wichtige Angelegenheiten / Sperrminorität des ZTN SW: Einige wichtige Entscheidungen können nur mit Zustimmung des ZTN SW getroffen werden. Dazu gehören:
 - i. Änderung der Satzung
 - ii. Auflösung des Zweckverbandes

- iii. Erlass von Satzungen und Entgeltordnungen (soweit sie die Entgelte im Entgeltgebiet ZTN SW betreffen)
 - iv. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - v. Aufnahme von Krediten über 3,0 Mio. €
 - vi. Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 3,0 Mio. €
 - vii. Feststellung des Jahresabschlusses
 - viii. Entlastung der Geschäftsleitung
- Entgeltgebiet ZTN SW: Es muss immer ein eigenes Entgeltgebiet für den ZTN SW geben, sodass die Entgelte im Verbandsgebiet ZTN SW gesondert von denjenigen im Verbandsgebiet Neckar-Franken kalkuliert werden.
 - Austrittsrecht des ZTN SW: Der ZTN SW kann den Zweckverband jederzeit verlassen, ohne dass die Verbandsversammlung zustimmen muss. Der Austritt muss mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich angezeigt werden. Der ZTN SW kann sein eingebrachtes Vermögen ohne Ausgleich zurücknehmen.
 - Haftung des ZTN SW für vergangene Verbindlichkeiten: Der ZTN SW haftet nicht für Verbindlichkeiten des ztn NF, die vor seinem Beitritt entstanden sind. Das Gleiche gilt für die Verbindlichkeiten des ZTN SW.
- Im neuen Modell würde sich die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte wie folgt gestalten: Die im Verbandsgebiet des ZTN SW anfallende Rohware wird zum Verarbeitungsbetrieb in Hardheim transportiert und dort verarbeitet/beseitigt. Im Einzelnen:
 - Der Verarbeitungsbetrieb in Rivenich im Kreis Bernkastel-Wittlich wird zu einem sog. Zwischenbehandlungsbetrieb (ZBB) umgewidmet. Die dort anfallende nicht behandelte Rohware wird mit Sattelschleppern zum VtN Hardheim transportiert.
 - Die in der Umgebung des ZBB Sandersmühle im Rhein-Lahn-Kreis anfallende Rohware wird mit Ferntransportzügen zum VtN Hardheim transportiert. Der ZBB Sandersmühle wird nicht weiter betrieben werden können, da der ZTN SW nicht mehr Eigentümer des Geländes ist. Zurzeit wird ein Gelände im Umkreis dieses Standorts gesucht. Diesbezüglich finden intensive Gespräche mit Inhabern von geeigneten Flächen statt.
 - Der noch bestehende ZBB Sembach im Landkreis Kaiserslautern wird für den Umschlag von Pflichtware geschlossen. Die anfallende Rohware wird im ZBB Karlsruhe umgeschlagen (Standort des ztn NF). Der anschließende Ferntransport erfolgt mit Sattelschleppern.
 - Das neue Modell lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



- Der ZTN SW befindet sich auch in Gesprächen mit der SecAnim und dem Betriebsrat der SecAnim im Hinblick auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dabei strebt der ZTN SW an, dass möglichst viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zukünftig beim ztn NF zu den vergleichbaren Arbeitsbedingungen beschäftigt sein können. Für die verbleibenden Beschäftigten wird die Alternative bei den kommunalen Trägern gesucht.

2. Beurteilung

Für den Beitritt sprechen betriebswirtschaftliche Gründe. Er ist zudem rechtlich zulässig.

2.1 Betriebswirtschaftliche Bewertung

Im Ergebnis der technisch-wirtschaftlichen Betrachtung erweist sich der Beitritt des ZTN SW zum ztn NF als wirtschaftlichste Lösung zur Umsetzung der Rekommunalisierung der Tierkörperbeseitigung im Verbandsgebiet des ZTN SW.

Das beruht auf folgenden Überlegungen:

- Im Sinne der Methodengerechtigkeit sind die Kosten der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte in Hardheim mit den Kosten der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte durch SecAnim zu vergleichen, und zwar
 - (i) in der Anlage in Rivenich (Fortsetzung des bestehenden Vertragsverhältnisses) sowie
 - (ii) in den Anlagen in Lampertheim-Hüttenfeld in Hessen und in Lünen in Nordrhein-Westfalen der SecAnim

Im Hinblick auf die Var. (ii) ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht ohne Durchführung eines EU-weiten Vergabeverfahrens umsetzbar wäre. Ein solches Verfahren wäre zeitlich intensiv; hierbei bleibt es offen, ob das Unternehmen SecAnim sich im Verfahren durchsetzen würde und den bisher kommunizierten Preis anbieten würde.

- Im Ergebnis ist die Eigenlösung in Form einer Kooperation mit dem ztn Neckar-Franken die wirtschaftlichste Lösung für den ZTN Südwest. Das „Angebot“ der SecAnim liegt in etwa auf dem gleichen Niveau wie die Eigenlösung. Die Fortführung der Beleihung ist jedoch nur unter den im Betriebsvertrag gegebenen Rahmenbedingungen (insbesondere Verarbeitung der Rohware im VtN Rivenich) möglich. Bei einer Veränderung der

Rahmenbedingungen inklusive Verarbeitung der Rohware in anderen Bundesländern wäre eine Neuausschreibung der Leistungen erforderlich. Ob das „Angebot“ der Se-Anim in einem Vergabeverfahren unverändert eingereicht werden würde, ist nicht garantiert.

- Bezogen auf die Kooperationslösung ist die getrennte Verarbeitung von K1- und K2-Rohware bei den derzeitigen Preisunterschieden zwischen K1- und K2-Produkten¹ und den deutlich gestiegenen Investitionskosten für den Umbau des VtN Hardheim nicht mehr sinnvoll. Die aktuell kostengünstigste Lösung ist die gemeinsame Verarbeitung von K1- und K2-Rohware im Verarbeitungsbetrieb in Hardheim in einer K1-Linie. Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen der beteiligten Unternehmen werden die wirtschaftlichen Zahlen im öffentlichen Teil nicht dargestellt. Die konkreten Zahlen können im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung genannt werden.
- Die Rekommunalisierung und die organisatorische Verbindung mit dem ztn NF erlauben dem ZTN SW, direkt Einfluss auf die öffentliche Tierkörperbeseitigung zu nehmen. Aus Sicht des Verbands und der Mitglieder spricht auch für die Rekommunalisierung die Entsorgungssicherheit, die gerade im Hinblick auf die vermehrt auftretenden Tierseuchen von einem kommunalen Zweckverband ziel- und sachgerecht ausgeführt werden kann.

2.2 Juristische Bewertung

Der Beitritt ist kommunalrechtlich zulässig.

Nach dem Landesrecht Baden-Württemberg kann ein Zweckverband neben Gemeinden und Landkreisen Mitglied eines anderen Zweckverbands sein (vgl. §§ 2 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ BW)). Nach § 2 Abs. 2 GKZ BW können namentlich auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gemeinden und Landkreisen Mitglied eines Zweckverbands sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. § 29 GKZ BW stellt Zweckverbände explizit den Gemeinden gleich, sodass das Kommunalrecht den Beitritt des ZTN SW zum ztn NF explizit erlaubt.

Das GKZ BW kommt hier zur Anwendung, da es um einen Beitritt zu einem Zweckverband geht, der seinen Sitz in Mosbach, Baden-Württemberg, hat (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 17. und 25. November 1975).

Der ztn NF darf neue Mitglieder aufnehmen. Weder die Satzung des ztn NF noch das GKZ BW treffen Einschränkungen über den Beitritt weiterer Mitglieder. Der Beitritt eines neuen

¹ Das Tierische Nebenproduktegesetz (TierNebG) regelt den Umgang mit tierischen Nebenprodukten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Diese Produkte werden in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei K1 und K2 besonders relevant sind:

- Kategorie 1 (K1): Diese Kategorie umfasst Material mit einem hohen Risiko wie zum Beispiel BSE-verdächtige Falltiere (insbes. Rinder, Schafe, Ziegen, Haus- und Zootiere), spezifiziertes Risikomaterial vor allem aus der Rinderschlachtung (insbes. Köpfe und Rückenmark), Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln; Material der Kategorie 1 bzw. deren Endprodukte können grundsätzlich nur verbrannt werden (Verbrennungsgebot).
- Kategorie 2 (K2): Diese Kategorie umfasst Material mit einem mittleren Risiko wie zum Beispiel alle Falltiere ohne BSE/TSE-Risiko (z.B. Schweine, Geflügel, Pferde), tierische Erzeugnisse mit Rückständen bestimmter Tierarzneimittel oder Umweltkontaminanten, Fleisch und Nebenprodukte mit dem Risiko nicht übertragbarer Krankheiten und beschlagnahmte oder untaugliche Schlachtnebenprodukte ohne BSE/TSE-Risiko, Material der Kategorie 2 bzw. deren Endprodukte können verbrannt, teilweise in Biogas- oder Kompostierungsanlagen eingesetzt oder zur Herstellung von organischen Düngemitteln (K2-Tiermehl) verwendet werden (Verfütterungsverbot).

Verbandsmitglieds wird durch eine Änderung der Satzung des ztn NF vollzogen. Dafür ist nach § 21 Abs. 2 GKZ BW eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Kreisausschusses beschließt der Kreistag Folgendes:

1. Der Kreistag des Landkreises Kusel stimmt der zum 1. Januar 2026 geplanten institutionellen Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest und dem Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken im Bereich Verarbeitung tierischer Nebenprodukte zu. Das Einverständnis bezieht sich insbesondere auf die Verbandssatzung des Zweckverbands Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken/Südwest in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.
2. Der Vertreter des Landkreises Kusel wird beauftragt, in der Versammlung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest für sämtliche dazu erforderlichen Maßnahmen zu stimmen. Dies bezieht sich insbesondere auf den Beitritt des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest zum Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken.

Kreistag -Sitzung am 04.06.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
		Abstimmungsergebnis		
TOP: 5	Sache / Beschluss	Dafür	Dagegen	Enthaltung
		34	0	0

Kita-Gemeindebeteiligung

Beschlussvorlage:

Mit Beschluss vom 28.08.2024 hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, im Sinne der Kita-Übergangsvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege mit den freien Trägern von Kindertagesstätten im Landkreis Kusel lokale Finanzierungsvereinbarungen für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 zu schließen. Darin ist auch entsprechend der Übergangsvereinbarung geregelt, dass der Kita-Träger darauf hinwirkt, dass bereits bestehende Leistungsvereinbarungen über die Gewährung von Personal- sowie sonstigen notwendigen Kosten mit kommunalen Gebietskörperschaften („Einzugsgemeinden“) für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 aufgehoben werden und entsprechende Rückzahlungen erfolgen. Diese lokalen Verträge wurden inzwischen zum Abschluss gebracht und werden auf Empfehlung des Landkreistags auf Basis der Übergangsvereinbarung vorerst fortgeführt, da es für die Zeit ab dem 01.01.2025 zunächst keine Rahmenvereinbarung geben wird.

Während die Höhe der angemessenen Eigenleistung eines freien Trägers von Kindertagesstätten nunmehr aus der in § 5 Abs. 2 Satz 2 KitaG vorgesehenen Rahmenvereinbarung bzw. aus der derzeit vorliegenden Übergangsvereinbarung resultiert, ist weder die Höhe der Eigenleistung des kommunalen Trägers gesetzlich bestimmt noch eine Rahmenvereinbarung gesetzlich vorgesehen.

Mangels anderer Kriterien, soll sich in Anlehnung an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (OVG) zur Beteiligung des Jugendamtsträgers an den Baukosten einer Kindertagesstätte, die Festlegung der Höhe an den Regelungen des Vorgängergesetzes orientieren, welches in § 12 Abs. 3 eine Beteiligung des kommunalen Trägers an den Personalkosten abhängig von der Form des Kindergartens vorsah. Diese betrug im Jahr 2020, in dem letztmalig die Abrechnung für ein ganzes Jahr nach dem alten Recht erfolgte, im Durchschnitt 10,3 %.

Orientiert an dieser Quote soll **für den Übergangszeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 einheitlich für alle kommunalen Träger der Kindertagesstätten eine angemessene Eigenleistung** im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 KiTaG in Höhe von 10% der anerkannten Personalkosten zu Grunde gelegt werden. Dies entspricht der im Rahmen der Abschlagszahlungen seit Inkrafttreten des neuen Kita-Gesetzes zum 01.07.2021 vorläufig gewährten Zuwendungen in Höhe von 90 % der Personalkosten.

Daneben sollen nach § 27 Abs. 3 KiTaG die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Auch hier finden sich im Gesetzestext keine Anhaltspunkte zur Höhe des Beitrags. Ebenfalls angelehnt an die o.g. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz soll sich die Kostenbeteiligungen von im Einzugsbereich liegenden Gemeinden daher nach §§ 12 Abs. 6 Satz 2 und 15 Abs. 2 Satz 3 KiTaG a.F. an der bisherigen relativen Höhe orientieren.

Deren Anteil, berechnet anhand der anerkannten Personalkosten aller freien Träger, lag 2022 bei rund 10,5%. Dem folgend soll für **Einzugsgemeinden mit Einrichtungen in freier Trägerschaft eine einheitliche Beteiligung von 10 % der Gesamtzuzahlung festgesetzt werden**. Der nach Abzug dieser Beteiligung verbleibende Kreisanteil beträgt 45,4% der anerkannten Personalkosten und ist damit nahezu identisch mit dem Anteil des Landkreises bei der Finanzierung der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft (45%). **Dies gilt für die Abrechnung vom 01.07.2021 bis 31.12.2024.**

Wie eingangs erwähnt, liegt für die Zeit ab 01.01.2025 keine Rahmenvereinbarung vor und die auf Basis der Übergangsvereinbarung abgeschlossenen Vereinbarungen mit den freien Trägern werden zunächst fortgeführt.

Da nunmehr aber die Parameter der Rahmenvereinbarung im Hinblick auf die Finanzierung weitestgehend feststehen und eine Übertragung der Regelungen der Rahmenvereinbarung auf die gemeindliche Ebene aus Sicht des Landkreistages entgegen vorherigen Ankündigungen inzwischen abgelehnt wird, soll zukünftig Einheitlichkeit dadurch hergestellt werden, dass **auch kommunale Träger ab 01.01.2025 eine Förderung von 102,5 %** (99 % für Personalkosten + 3,5 % für sonstige notwendige Kosten) der zuwendungsfähigen Personalkosten erhalten. Damit sind alle weiteren notwendigen Kosten abgegolten und es erfolgt keine Anrechnung der eigenen Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung gemäß § 27 Abs. 3 S. 2 KitaG.

Diese Regelungen gelten vorläufig. Mit Abschluss einer (neuen) Rahmenvereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zwischen den freien Trägern und den kommunalen Spitzenverbänden sollen die dort vereinbarten Finanzierungsanteile für kirchliche Träger rückwirkend auch für die kommunalen Träger Anwendung finden.

Im Zuge der Angleichung der Finanzierung der Kindertagesstätten sollen **ab 01.01.2025 alle Ortsgemeinden auf Grundlage von § 27 Abs. 3 KiTaG einheitlich im Umfang von 10 % an den Gesamtzuzahlungen, die vom Jugendamt an die Träger geleistet werden, beteiligt werden.**

Die Ermittlung der Höhe der Beteiligung der einzelnen Gemeinde erfolgt anhand der Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Abrechnungs-Jahres. In der Vergangenheit erfolgte die Verteilung der Kosten in enger Auslegung des Gesetzestextes für jede einzelne Kita auf die zugehörigen Einzugsgemeinden gemäß Bedarfsplan.

Alternativ wäre auch eine Verteilung der gesamten Kosten aller Kindertagesstätten auf alle Ortsgemeinden des Landkreises bzw. ein Verteilschlüssel auf Basis der Ü2-Kinder denkbar.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses die folgenden Festlegungen zur Finanzierung Kindertagesstätten im Landkreis Kusel zu treffen:

- Finanzierung im Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024:
 - 1) Die kommunalen Träger der Kindertagesstätten erhalten eine Zuwendung gemäß § 27 Absatz 1 KiTaG in Höhe von 90% der anerkannten Personalkosten. Es verbleibt damit ein angemessener Eigenanteil der kommunalen Träger in Höhe von 10%.
 - 2) Beteiligung der Einzugsgemeinden von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft auf Grundlage von § 27 Absatz 3 KiTaG im Umfang von 10% der Gesamtzuwendung des Jugendamtes an den Träger der Kindertagesstätte.

- Finanzierung ab 01.01.2025:
 - 1) Die kommunalen sowie die kirchlichen Träger der Kindertagesstätten erhalten gleichermaßen eine vorläufige Zuwendung gemäß § 27 Absatz 1 KiTaG in Höhe von 102,5% der anerkannten Personalkosten.
 - 2) Im Falle eines rückwirkenden Abschlusses einer übergeordneten Rahmenvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 KiTaG zum 01.01.2025 werden die entsprechenden Regelungen für die kirchlichen Träger der Kindertagesstätten auf die kommunalen Träger übertragen.
 - 3) Alle Ortsgemeinden im Landkreis Kusel beteiligen sich im Sinne des § 27 Absatz 3 KiTaG im Umfang von 10% an der Gesamtzuwendung des Jugendamtes an die Träger der Kindertagesstätten. Für die Berechnung des Anteils der einzelnen Gemeinde empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag folgende Variante:

Berechnung der Gemeindebeteiligung für alle Kindertagesstätten im Landkreis Kusel in Summe und Verteilung auf alle Ortsgemeinden im Landkreis Kusel auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Kreistag -Sitzung am 04.06.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 6	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 34	Dagegen 0	Enthaltung 0

Auflösung des Eigenbetriebes Jobcenter Landkreis Kusel mit Eingliederung in die Verwaltung des Landkreises Kusel

Beschlussvorlage:

Der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ wurde zum 1. Januar 2012 errichtet, um die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II im Rahmen der zugelassenen kommunalen Trägerschaft gemäß § 6 a SGB II wahrzunehmen. Der Landkreis Kusel ist eine von 104

Optionskommunen in Deutschland. In Rheinland-Pfalz betreiben 5 Kreise als sog. Optionsgemeinden das jeweilige Jobcenter: Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Südwestpfalz sowie Vulkaneifel. Davon werden lediglich die Jobcenter Landkreis Kusel und Landkreis Mayen-Koblenz in der Organisationsform eines Eigenbetriebes betrieben.

Entsprechend des Rechnungshofberichtes 2018 sollte die derzeitige Organisationsform des Jobcenters auf den Prüfstand gestellt werden. Dies erfolgte seit März 2024 durch das Controlling des Landkreises Kusel in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Jobcenters.

Die umfassenden Untersuchungen haben ergeben, dass eine Auflösung des Eigenbetriebs Jobcenter und dessen Eingliederung in die Organisationsstruktur der Kernverwaltung die Effizienz sowie Servicequalität der Dienstleistungen für die Bürger erhöhen und Verwaltungskosten reduzieren wird.

Durch den Abbau von Doppelstrukturen, die Bündelung von Ressourcen, die Prozessoptimierung und die rechtskreisübergreifende Fallbearbeitung kann eine effizientere und bürgerfreundlichere Verwaltung geschaffen. Dies führt zu einer für den Bürger erkennbar klareren und einheitlichen Verantwortlichkeit, schnelleren Bearbeitungszeiten und einem besseren Zugang zu Leistungen – alles zentrale Faktoren, um die Zufriedenheit der Bürger zu erhöhen und eine zukunftsfähige und optimal abgestimmte Verwaltungsstruktur zu etablieren. Darüber hinaus sind durch die o.g. Punkte nicht unerhebliche Einsparungen für den Haushalt des Landkreises zu erwarten.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung die Auflösung des Eigenbetriebs Jobcenter Landkreis Kusel zum 31.12.2025 durch Beschluss beigefügter Auflösungssatzung und dessen organisatorische Eingliederung in die Kernverwaltung der Kreisverwaltung zum 01.01.2026.

Petra Klotz (Stabsstelle Controlling) stellt die Beschlussvorlage vor.

Frank Aulenbacher (SPD) erkundigt sich nach möglichen Einsparungen bei Gremienkosten, dem organisatorischen Aufwand für die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung sowie nach möglichen Personaleinsparungen.

Der Vorsitzende erläutert, dass Synergieeffekte nicht unmittelbar im ersten Jahr zu erwarten seien, sondern sich schrittweise einstellen würden. Perspektivisch könnten durch die Eingliederung etwa vier bis fünf Stellen eingespart werden. Gleichzeitig sei jedoch mit organisatorischem Aufwand sowie Investitionen, insbesondere im Bereich der EDV, zu rechnen.

Frau Klotz ergänzt, dass künftig das Programm „Open Prosoz“ eingesetzt werden soll, wodurch Synergieeffekte entstehen können. Die derzeit in der Kreisverwaltung genutzte Finanzsoftware „CIP“ gelte zudem als Auslaufmodell, sodass perspektivisch eine Umstellung erforderlich werde.

Marco Schneider (SPD) schlägt vor, den Beschlussvorschlag um eine Evaluation zu ergänzen, die nach drei Jahren aufzeigen soll, welche Einsparungen tatsächlich erzielt wurden.

Der Vorsitzende erklärt, dass bereits im kommenden Jahr mit einer Evaluation begonnen werden könne, und schlägt vor, dies ebenfalls in den Beschlussvorschlag aufzunehmen.

Der geänderte Beschlussvorschlag wird anschließend zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses, den Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Kusel zum 31.12.2025 durch Beschluss beigefügter Auflösungssatzung aufzulösen und zum 01.01.2026 organisatorisch in die Kernverwaltung einzugliedern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die organisatorische und personelle Eingliederung des Jobcenters entsprechend vorzubereiten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, die Auswirkungen der Eingliederung zu evaluieren. Mit der Evaluation soll bereits im kommenden Jahr begonnen werden. Spätestens nach drei Jahren ist dem Kreistag eine Auswertung vorzulegen, aus der insbesondere die erzielten Synergieeffekte und Einsparungen hervorgehen.

Anlage:

Satzung

zur Auflösung des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“ und zur Aufhebung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes vom 12. November 2011

Der Kreistag des Landkreises Kusel hat aufgrund §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der Fassung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst und mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in das Vermögen des Landkreises Kusel überführt.

§ 2 Aufhebung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes

Die Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“ vom 12. November 2011 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

(1) Stichtag für den Jahresabschluss ist der 31. Dezember 2025; dieser Jahresabschluss ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt über die bereits bestellte Prüfungsgesellschaft.

(3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 2 und 3 EigAnVO bleiben unberührt.

§ 4 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände sowie Schulden des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“ werden mit Wirkung ab dem 01. Januar 2026 auf den Landkreis Kusel übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung des Landkreis Kusel nachgewiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kusel, den XX.XX.2025

Otto Rubly
Landrat

Kreistag -Sitzung am 04.06.2025 öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 7	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 34	Dagegen 0	Enthaltung 0

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß den Fördergrundsätzen zur IKZ-Pilotförderung in Rheinland-Pfalz – Projekt Windhof

Beschlussvorlage:

Die Stadt Kusel, die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Landkreis Kusel beabsichtigen, gemeinsam das Projekt „Windhof“ als interkommunales Strukturentwicklungsprojekt voranzutreiben. Zentrales Ziel ist die Gründung einer interkommunalen Entwicklungsgesellschaft Windhof, die als verlässlicher und handlungsfähiger Akteur die Verhandlungen mit der BImA, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Bund koordiniert und die konzeptionellen Grundlagen für die Weiterentwicklung des Areals Windhof schafft.

Die Entwicklungsgesellschaft soll die vorbereitenden planerischen, organisatorischen und strukturellen Arbeiten übernehmen, um mittel- und langfristig eine geordnete, strategische Nachnutzung des Standorts zu ermöglichen. Das Projekt versteht sich als regionales Leuchtturmprojekt mit Bedeutung über die Stadtgrenzen hinaus.

Ziele der Entwicklungsgesellschaft:

- Steuerung der Verhandlungen mit Bund, Land und BImA
- Erstellung eines Nutzungs- und Entwicklungskonzepts
- Ausarbeitung der rechtlichen Grundlage und des Gesellschaftervertrags
- Strukturaufbau für spätere Projekt- und Investitionsphasen
- Einbindung von Bürger:innen, Wirtschaft und Institutionen
- Strukturierte Wertermittlung des Geländes, u. a. durch Gebäudeanalysen, Bodenproben und Fachgutachten
- Systematische Recherche und Akquise geeigneter Fördermittel auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene

Finanzierung:

Für die Vorbereitung, Gründung und Erstumsetzung in den ersten zwei Jahren ist ein Gesamtvolumen von 280.000 € veranschlagt. Die förderfähigen Kosten belaufen sich auf 260.000 €. Die Projektpartner beabsichtigen, einen Antrag auf Zuwendung im Rahmen der IKZ-Pilotförderung des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von 260.000 € zu stellen.

Der verbleibende Eigenanteil in Höhe von 20.000 € soll gemeinschaftlich von den Projektpartnern getragen werden Projektstruktur (gemäß Kostengliederung):

Gründung der Entwicklungsgesellschaft Windhof			
Projektmitarbeiter für die Vorbereitung der Gründung für das 1 Jahr – E12 (0,5 Stelle) (95.200,- €)			47.600,00 €
Geschäftsführung ab Gründung (Ende Jahr 1) – E12 0,5 Stelle (95.200,- € p.a.)			47.600,00 €
Büro Raum Bedarfsmaterial etc. 7.000€/a			7.000,00 €
Prozessbegleitung (75h) (bspw. Erstellung des Gesselschaftervertrag)			16.500,00 €
Ist - Standsanalyse (Erstellung der Verhandlungsgrundlage)			161.000,00 €
Wertgutachten der Bestandsimmobilien (14 Gebäude + 2000€)	14	2.000,00 €	28.000,00 €
Wertgutachten der Bestandsinfrastruktur (2,5km Straße, Kanal, Wasser, Strom Kommunikation, etc.)	2500	22,00 €	55.000,00 €
Bodenanalyse (19 ha a 2 Stk/ha, 2 *Tankstelle 4 Stk., Gefahrenbereich ca. 10 Stk zusätzlich / ca. 1.500€/Stk.)	52	1.500,00 €	78.000,00 €
Summe			279.700,00 €

Zeitraumen:

- 15.07.2025: Projektstart nach Förderzusage
- Q4 2025: erste Abstimmungen mit BImA, Land und Bund
- Q2 2026: Fördermittelakquise, Beteiligungsprozesse, Entwicklung des Nutzungskonzepts
- Q4 2026: Gründung der Gesellschaft, Beginn der konzeptionellen Arbeiten und Werbeterminnung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Landkreis Kusel bereits zwei IKZ-Förderungen erhalten habe (Tourismus sowie Vormundschaften beim Jugendamt). Grundsätzlich seien noch Fördermittel vorhanden, jedoch sei ungewiss, ob zum Stichtag im Oktober noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. In einem Gespräch mit dem Innenministerium sei zudem deutlich geworden, dass der Landkreis im Bereich der Wirtschaftsförderung nur einmal IKZ-Mittel erhalten könne. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Antragstellung zu verschieben und zunächst weitere Abstimmungen vorzunehmen.

Harald Leixner (VOTUM) begrüßt diese Entwicklung und spricht sich ebenfalls für eine Verschiebung der Antragstellung aus.

Dr. Stefan Spitzer (CDU) weist darauf hin, dass es neben der IKZ-Förderung auch um die mögliche Gründung einer gemeinsamen Entwicklungsgesellschaft gehe.

Nach den Wortmeldungen bittet der Vorsitzende darum, den Tagesordnungspunkt aus den dargelegten Gründen zu vertagen. Das Gremium stimmt dem einstimmig zu.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Stadt Kusel für das Projekt „interkommunalen Entwicklungsgesellschaft Windhof“ einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß den Fördergrundsätzen zur IKZ-Pilotförderung in Rheinland-Pfalz zu stellen.

Beschluss:

Vertagt

Kreistag -Sitzung am 04.06.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>	Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34
TOP: 8 Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis

Anträge / Anfragen

Der Vorsitzende erklärt, dass lediglich eine Anfrage zum Thema Jobcenter eingegangen sei, die bereits schriftlich beantwortet wurde.

Kreistag -Sitzung am 04.06.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>	Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34
TOP: 9 Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis

Informationen

Der Vorsitzende informiert, dass der Haushalt unter Auflagen genehmigt wurde. Außerdem weist er auf die Auftaktveranstaltung zum Kreisentwicklungskonzept am 3. Juli hin.

Die Sitzung begann um 15:00 Uhr und endete gegen 15:50 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:

Gez.
(Johannes Huber)
i.V.
Erster Kreisbeigeordneter

Die Schriftführerin:

Gez.
(Katja Altmeyer)
Verwaltungsangestellte